

# **BGer 5A 72/2021 vom 1. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_72\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_72_2021)

FR: TF 5A 72/2021 du 1 juillet 2021

IT: TF 5A 72/2021 del 1 luglio 2021

## **Regeste**

Grundstücksschätzung, Neuschätzung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

### **E. 2**

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG ). Das Rechtsmittel ist unabhängig von einer Streitwertgrenze zulässig (Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin entschieden hat ( Art. 75 BGG ). Der Beschwerdeführer, auf dessen kantonale Beschwerde die obere kantonale Aufsichtsbehörde nicht eintrat, ist mit seinen Anträgen vor der Vorinstanz unterlegen und somit zur Beschwerde legitimiert ( Art. 76 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen beträgt die Frist zur Beschwerde an das Bundesgericht zehn Tage (Art. 100 Abs. 2 Bst. a BGG). Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BGG) endete die Beschwerdefrist am 12. Januar 2021. Die am 27. Januar 2021 der Post aufgegebenen Beschwerde ist daher verspätet.

### **E. 3.2**

In ihrer Rechtsmittelbelehrung weist die Vorinstanz allerdings darauf hin, dass gegen ihren Entscheid "innert 30 Tagen seit Zustellung" beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden könne. Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen ( Art. 49 BGG ). Voraussetzung für die Anwendbarkeit der zitierten Norm ist, dass sich die Prozesspartei nach Treu und Glauben auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung verlassen durfte. Wer hingegen die Fehlerhaftigkeit einer Rechtsmittelbelehrung erkennt oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, kann sich nicht auf die darin enthaltenen unzutreffenden Angaben berufen (Urteil 4A\_203/2019 vom 11. Mai 2020 E. 1.3.2 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 146 III 254 ). Freilich sind nur grobe Fehler einer Partei geeignet, eine falsche Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen. So geniesst eine Partei keinen Vertrauensschutz, wenn sie oder ihr Anwalt die

Mängel der Rechtsmittelbelehrung durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes allein erkennen konnte ( BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1 mit Hinweisen); andererseits wird in diesem Zusammenhang auch von einem Anwalt nicht verlangt, dass er neben dem Gesetzestext Literatur oder Rechtsprechung nachschlage ( BGE 135 III 489 E. 4.4; 117 Ia 421 E. 2a mit Hinweisen). Wann der Prozesspartei, die sich auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung verlassen hat, eine als grob zu wertende Unsorgfalt vorzuwerfen ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen und nach ihren Rechtskenntnissen. Ist sie rechtsunkundig und auch nicht rechtskundig vertreten, darf sie nicht der anwaltlich vertretenen Partei gleichgestellt werden, es sei denn, sie verfüge namentlich aus früheren Verfahren über einschlägige Erfahrungen. Sodann kann eine Überprüfung der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltenen Angaben von einer Prozesspartei nur verlangt werden, wenn diese über die Kenntnisse verfügt, die es ihr überhaupt ermöglichen, die massgebende Gesetzesbestimmung ausfindig zu machen und gegebenenfalls auszulegen ( BGE 135 III 374 E. 1.2.2.2).

### **E. 3.3**

Im konkreten Fall steht fest, dass der Beschwerdeführer weder im kantonalen noch im vorliegenden bundesgerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten war bzw. ist und dass er auch nicht als rechtskundig gelten kann. Ebenso steht aber auch fest, dass das Bundesgericht im Jahre 2020 über sechs Beschwerden des Beschwerdeführers urteilte, die sich allesamt gegen Entscheide der Beschwerdeabteilung in Zivilsachen des Obergerichts des Kantons Nidwalden als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richteten und ebenfalls der zehntägigen Rechtsmittelfrist nach Art. 100 Abs. 2 Bst. a BGG unterlagen (Urteile 5A\_773/2019 und 5A\_774/2019 vom 6. März 2020; Urteile 5A\_919/2020, 5A\_921/2020, 5A\_922/2020 und 5A\_924/2020 vom 2. Dezember 2020). In all diesen Fällen wies die Rechtsmittelbelehrung des kantonalen Entscheids auf die zutreffende Beschwerdefrist von zehn Tagen hin und nannte als gesetzliche Grundlage ausdrücklich die zitierte Vorschrift. Der Beschwerdeführer wusste die zehntägige Beschwerdefrist einzuhalten; alle fraglichen sechs Beschwerden erfolgten rechtzeitig. Wie seine Eingaben in diversen bundesgerichtlichen Verfahren im Übrigen zeigen, ist der Beschwerdeführer auch in der Lage, sich Zugang zu einschlägigen Gesetzeskommentaren - auch zum Bundesgerichtsgesetz - und zu anderen juristischen Fachpublikationen zu verschaffen und sie für seine Zwecke zu verwenden. In dieser Situation hätte der Beschwerdeführer die Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung des jetzt angefochtenen Entscheids bei gebührender Aufmerksamkeit erkennen müssen. Angesichts seiner erst kürzlich gesammelten Erfahrungen in einer ganzen Reihe betriebsrechtlicher Aufsichtssachen musste ihn die vorinstanzliche Angabe zur Beschwerdefrist hellhörig machen und ihn veranlassen, entweder beim Obergericht diesbezügliche Erkundigungen einzuholen oder Art. 100 Abs. 2 Bst. a BGG zu konsultieren, auf den die Rechtsmittelbelehrungen des Obergerichts in den sechs vorangegangenen Verfahren ausdrücklich hinwies. Der Beschwerdeführer durfte sich somit nicht auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung im Entscheid vom 17. Dezember 2020 verlassen. Es bleibt dabei, dass seine Beschwerde vom 27. Januar 2021 verspätet und damit unzulässig ist.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Den Beschwerdegegnern ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege

für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen. Wie die vorigen Erwägungen zeigen, müssen seine vor Bundesgericht gestellten Begehren als von Anfang an aussichtslos gelten, womit es an einer materiellen Anspruchsvoraussetzung mangelt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.